

Gesellschaftsvertrag

der

„Lahnpark GmbH“

§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Firma der Gesellschaft lautet

Lahnpark GmbH

- (3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gießen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der gemeinnützigen GmbH erhalten. Die Gesellschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der gemeinnützigen GmbH fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Gesellschaft muss ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der gemeinnützigen GmbH nicht mehr als ihre eingezahlten Gesellschafteranteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Etwa darüber hinaus noch verbleibendes Vermögen fällt zu gleichen Teilen an die Gesellschafter, die es für die oben in Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke verwenden müssen.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Gestaltung der Lahn-
aue als zentraler Grünbereich zwischen den Städten und Gemeinden Gießen,
Heuchelheim, Lahnau und Wetzlar in den aus dem als Anlage beigefügten Plan
ersichtlichen Grenzen. Einzelmaßnahmen außerhalb dieser Flächen sind mög-
lich, wenn sie dem Gesellschaftszweck dienen und alle Gesellschafter zustim-
men. Investive Maßnahmen müssen von der jeweiligen Kommune übernommen
werden. Die Umsetzung soll erfolgen durch Maßnahmen und Projekte in den
Handlungsfeldern

Erholung, Freizeit, Tourismus
Landwirtschaft, Naturschutz
Siedlungsentwicklung, Infrastruktur

- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck
unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlas-
sungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Körperschaften, die
steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, beteiligen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 6 Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital beträgt € 28.000,--.
- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft wird von den beteiligten Städten und Ge-
meinden übernommen:

Stadt Gießen	7.000,--€
Gemeinde Heuchelheim	7.000,--€
Gemeinde Lahnau	7.000,--€
Stadt Wetzlar	7.000,--€

- (3) Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesell-
schaft.

§ 7 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat;

- c) die Geschäftsführung.

I. Gesellschafterversammlung

§ 8 Gesellschafterversammlung - Verfahren

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch den / die Geschäftsführer einberufen. Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter schriftlich unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung, der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führen die Gesellschafter in der in § 6 Abs.2 aufgeführten Reihenfolge im jährlichen Wechsel.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung von Absatz 2 binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (5) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung, über die Entlastung der Geschäftsführer/innen sowie über die Wahl der Abschlussprüfer.
- (6) Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden.
- (7) Vertreter des Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung darf nur ein rechtsgeschäftlicher Vertreter der Gesellschaft oder einer ihrer gegen Entgelt Beschäftigten sein.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder durch schriftliche oder fernkopierte Abstimmungen gefasst, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse werden von den Geschäftsführer/innen schriftlich festgestellt; das Feststellungsprotokoll nebst der Angabe, wie konkret abgestimmt wurde, ist allen Gesellschaftern zu übersenden.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorsehen.

- (3) Einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedürfen folgende Beschlüsse:
- a) Auflösung der Gesellschaft,
 - b) Beteiligung an anderen Unternehmen, auch soweit sie Ausgründungen der Gesellschaft sind,
 - c) Änderungen des Gesellschaftsvertrags,
 - d) Zustimmung zum Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der. §§ 292, 293 AktG,
 - e) Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile.
- (4) Eine Anfechtungsklage muss innerhalb von einem Monat nach der Beschlussfassung - im Falle des Absatz 1 Satz 2 nach Zugang des Feststellungsprotokolls - erhoben werden.

§ 10 Einsichts- und Auskunftsrecht

Jeder Gesellschafter kann – in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung – Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Er kann eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt) zur Einsichtnahme hinzuziehen oder mit der Einsichtnahme beauftragen.

II. Aufsichtsrat

§ 11 Aufsichtsrat - Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Die Gesellschaft hat einen fakultativen Aufsichtsrat. Auf ihn finden von den Vorschriften des Aktiengesetzes lediglich §§ 105 Abs. 1, 111 und 116 AktG, Anwendung, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt. Er besteht aus acht Personen:
- a) dem Oberbürgermeister der Stadt Gießen oder einem von ihm an seiner Stelle beauftragten Magistratsmitglied,
 - b) dem Oberbürgermeister der Stadt Wetzlar oder einem von ihm an seiner Stelle beauftragten Magistratsmitglied
 - c) dem Bürgermeister der Gemeinde Heuchelheim oder einem von ihm an seiner Stelle beauftragten Gemeindevorstandsmitglied,
 - d) dem Bürgermeister der Gemeinde Lahнау oder einem von ihm an seiner Stelle beauftragten Gemeindevorstandsmitglied,
 - e) einer Person, die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen vorgeschlagen wird,
 - f) einer Person, die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar vorgeschlagen werden,
 - g) einer Person, die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Heuchelheim vorgeschlagen wird und
 - h) einer Person, die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahнау vorgeschlagen wird.

Die unter e) bis h) genannten Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.

- (2) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet jeweils mit Ablauf der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften. Der amtierende Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter. Die Amtsdauer des ersten Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode der derzeitigen Vertretungskörperschaft.
- (3) Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Entstehende Auslagen werden durch ein Sitzungsgeld abgegolten; die Höhe des Sitzungsgeldes legt die Gesellschafterversammlung fest.

§ 12 Vorsitzender des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Bezeichnung „Aufsichtsrat der Lahnpark gemeinnützige GmbH“ abgegeben.

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagesordnung und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, so oft es die Belange der Gesellschaft erfordern oder wenn dies von der Geschäftsführung oder von drei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Reihenfolge und die Art der Abstimmung bestimmt der/die Vorsitzende der Sitzung.
- (5) In einfachen oder eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder telefonischer Erklärungen gefasst wer-

den, es sei denn, daß ein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung unverzüglich widerspricht. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Aufsichtsratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

- (6) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung zugezogen werden. An den Aufsichtsratssitzungen können Gäste teilnehmen.
- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und an die Aufsichtsratsmitglieder und die Geschäftsführung zu versenden sind.

§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Ein einzelnes Mitglied kann Auskunftserteilung nur an den gesamten Aufsichtsrat fordern.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegen ferner:
 - a) Die Vorberatung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist.
 - b) Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern, insbesondere Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung sowie Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen.
 - c) Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Beschlussfassung über den Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung.
 - d) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und der Prokuristen.
- (3) Neben den sonst im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen bedürfen folgende Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Aufnahme und Aufgabe wesentlicher Geschäftszweige;
 - b) Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Finanzplan sowie notwendige Nachträge.
 - c) Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen (Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge sowie Interessengemeinschaftsverträge);
 - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - e) Erwerb und Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen sowie Er-

werb, Veräußerung, Pacht und Verpachtung von Unternehmen und von Hilfs- und Nebenbetrieben sowie deren Errichtung und Auflösung;

- f) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit sie nicht im Wirtschafts- und Finanzplan ausgewiesen sind;
- g) Vergleich und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 5.000,00 EUR, freiwillige Zuwendungen, Hingabe von Darlehen sowie Führung von Rechtsstreitigkeiten wesentlicher Bedeutung;
- h) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen und Zweckverbänden, soweit es sich insbesondere um Satzungsänderungen, um die Auflösung des Unternehmens oder um die Zustimmung zu Verfügungen, um Übertragung oder Verpfändung von Anteilen an den betreffenden Beteiligungsunternehmen handelt;
- i) Wahl der Abschlussprüfer;
- j) andere Angelegenheiten, die für den Bestand der Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.

§ 15 Geheimhaltungspflicht

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben sowie über Betriebs- und Geschäftsvorgänge, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder haben alle vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft, die sich in ihrem Besitz befinden, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zurückzugeben.

III. Geschäftsführung

§ 16 Geschäftsführung - Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafter und des Aufsichtsrates - soweit dieser zuständig ist - zu befolgen, insbesondere eine von den Gesellschaftern oder dem Aufsichtsrat aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten und von den Gesellschaftern als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates vorzunehmen.
- (3) Aufgaben der Geschäftsführung:
 - a) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.

- b) Die Geschäftsführung hat jeweils zum 30.06. jeden Jahres dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern schriftlich über den Gang der Geschäfte und über alle wichtigen Vorgänge bei der Gesellschaft, insbesondere auch über durchgeführte, zur Zeit laufende und geplante Investitionen zu berichten.
- c) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan und eine der Wirtschaftsführung zugrunde zu legende Finanzplanung auf, daß der Aufsichtsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.
- d) Die Geschäftsführung hat entsprechend § 264 Abs. 2 HGB innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- e) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Pflichtprüfungsbestimmungen des Handelsgesetzbuches unverzüglich nach durchgeführter Prüfung zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- f) Der durch den Aufsichtsrat in sinngemäßer Anwendung des § 172 AktG geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht sind der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung vorzulegen.

§ 17 Vertretung

- (1) Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch jeweils zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafter kann einem oder mehreren Geschäftsführern - soweit diese bei der Gesellschaftsgründung bestellt werden - durch Beschluss des Aufsichtsrates das Recht zuerkannt werden, die Gesellschaft allein zu vertreten, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind. Ferner können die Gesellschafter durch Beschluss einzelnen Geschäftsführern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst und als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- (3) Die Einzelheiten der Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung regeln bei Gesellschaftsgründung die Gesellschafter, später der Aufsichtsrat entsprechend dem Geschäftsführervertrag.
- (4) Die Abberufung eines Geschäftsführers gilt gleichzeitig als Kündigung des Anstellungsvertrages zum erstmöglichen Zeitpunkt.

§ 18 Prüfung

Unter Beachtung des § 123 der Hessischen Gemeindeordnung i.V.m. §§ 53 und 54

des Haushaltsgrundsätze-Gesetzes hat die Gesellschaft:

1. Im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung prüfen zu lassen;
2. den / die Abschlussprüfer/in zu beauftragen, in seinem / ihrem Bericht auch
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn die Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen;
3. den Prüfungsbericht des / der Abschlussprüfer/in den Gesellschaftern zu übersenden;
4. den Rechnungsprüfungsämtern der Gesellschafter zu gestatten, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 54 Haushaltsgrundsätze-Gesetz auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen, wenn auf andere Weise eine Aufklärung bestimmter Sachverhalte nicht möglich ist.

§ 19 Bekanntmachungen

Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch einmalige Veröffentlichung in den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschafter nach ihren Hauptsatzungen bestimmten Medien, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich (auch) eine andere Art der Veröffentlichung vorgeschrieben ist.

§ 20 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten und Steuern.

§ 21 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 22 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbarte, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.